



Dresden.
Dresdener

Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Ausschuss für
Petitionen und
Bürgerbeteiligung

Ihr Zeichen

E-Mail

Petitionsausschuss@dresden.de

Datum

25. FEB. 2021

e-Petition "Radweg am Terrassenufer"
P0034/20

Sehr geehrter

der Ausschuss für Petitionen und Bürgerbeteiligung hat sich in seiner Sitzung am 3. Februar 2021 abschließend mit Ihrer Petition befasst. Aufgrund der ihm vorliegenden Informationen fasste er den Beschluss, dass Ihrer Petition teilweise abgeholfen werden kann. Den Beschluss füge ich diesem Schreiben bei.

Zur Nachvollziehbarkeit der Entscheidung gebe ich Ihnen die Informationen zur Kenntnis, die die Verwaltung dem Ausschuss zur Verfügung gestellt hat:

„Zu Ziel 1 „Radwege in beiden Richtungen getrennt vom Fußweg“

Die Fahrbahn des Terrassenufers zwischen Theaterplatz und Steinstraße ist ca. 8,00 m breit. Der Abschnitt ist ungefähr 900 m lang. Innerhalb der 8,00 m Fahrbahnbreite ist beidseitig eine jeweils ca. 50 cm breite Entwässerungsrinne vorhanden, die auf Grund ihrer baulichen Ausführung nicht regulär befahren werden kann (Pendelrinne). Der Gehweg auf der südlichen (elbabgewandten) Seite ist durchgängig ca. 2,50 m breit. Nur im Bereich gegenüber den Schiffsanlegern springt der Seitenraum auf teilweise über 5,00 m Breite (Verlauf Festungsmauer/Brühlsche Terrasse).

Ostächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00
BIC: OSDDDE81XXX

Postbank
IBAN: DE 77 8601 0090 0001 0359 03
BIC: PBNKDEFF

Dr.-Külz-Ring 19 · 01067 Dresden
Telefon (0351) 4 88 20 00
Telefax (03 51) 4 88 20 05

Sie erreichen uns über die Haltestellen:
Prager Str. und Pirnaischer Platz
Öffnungszeiten:
Mo-Do 9-18 Uhr
Fr 9-15 Uhr

Deutsche Bank
IBAN: DE 81 8707 0000 0527 7777 00
BIC: DEUTDE8CXXX

Commerzbank
IBAN: DE 76 8504 0000 0112 0740 00
BIC: COBADEFFXXX

E-Mails:
oberbuergemeister@dresden.de
stadtverwaltung@dresden.de-mail.de
www.dresden.de

Für Menschen mit Behinderung:
Parkplatz, Aufzug, WC

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails

an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden.
Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.dresden.de/kontakt.

Der nördliche (elbseitige) Gehweg entlang der Fahrbahn ist ca. 5,00 m breit. Er ist für den Radverkehr in beiden Fahrtrichtungen freigegeben, in Verbindung des sich jenseits der Augustus- bzw. der Carolabrücke anschließenden Elberad- und Wanderweges. Der Gehweg ist zu ca. 2/3 mit gut befahr- und begehbaren Natursteinplatten und zu ca. 1/3 mit Pflaster belegt. An den Gehweg schließt sich elbseitig der Kaibereich mit den Schiffsanlegern an, welcher mit grobem historischem Pflaster gestaltet ist. In Höhe Hasenberg sind teilweise auch Bäume in diesem Bereich eingeordnet.

Das Terrassenufer ist aufgrund der hohen touristischen Bedeutung und den Dampferanlegestellen besonders in wärmeren Monaten stark durch zu Fuß Gehende frequentiert. Ebenso wird es von Rad Fahrenden insbesondere im Zuge des Elberadwegs intensiv genutzt. Aus der Überlagerung von Fuß- und Radverkehr ergeben sich in der Tat zu bestimmten Zeiten Nutzungskonflikte.

Es ist aber verkehrsrechtlich klar geregelt, dass nach den Ge- und Verboten zu Zeichen 239 StVO („Sonderweg Fußgänger“) Rad Fahrende auf den Fußgängerverkehr Rücksicht nehmen müssen. Der Fußgängerverkehr darf weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Radverkehr warten. Er darf nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren. Bei Beachtung dieser Regelungen sind gefährliche Situationen eher unwahrscheinlich.

Um die Nutzungsüberlagerungen weiter zu entschärfen, hat sich die Stadtverwaltung planerisch mit dem Straßenraum auseinandergesetzt. Die vorhandenen Verkehrsmengen im Kfz-Verkehr sprechen am ehesten für die Anlage getrennter Radverkehrsanlagen (Radweg bzw. Radfahrstreifen). Dies ist in der örtlichen Situation jedoch nicht einzuordnen. Eine Verbreiterung der Fahrbahn zu Lasten der Seitenräume für die Anlage von Radfahrstreifen bzw. separaten Radwegen ist räumlich nicht unter zu bringen. Bauliche Eingriffe im Bereich der Festungsmauer bzw. des Kaibereiches der Schiffsanleger sind in diesem historischen Stadtraum nicht vorstellbar. Daher wurde die Anlage eines einseitigen Schutzstreifens auf der elbabgewandten Seite mit 1,50 m Breite zuzüglich der 0,50 m Entwässerungsrinne (optische Gesamtbreite damit 2,00m) und einer verbleibenden Kernfahrbahn von ca. 5,50 m zuzüglich der 0,50 m Entwässerungsrinne geplant. Der Schutzstreifen soll noch in diesem Jahr umgesetzt werden. Die Anschlüsse jenseits von Augustus- und Carolabrücke für den Radverkehr (Übergang in die elbseitige Lage des Elberadweges) sollen sicher gestaltet werden. Es besteht die Erwartung, dass damit die Nutzungskonflikte zwischen Rad- und Fußverkehr im Bereich der Schiffsanleger vermindert werden können.

Zu Ziel 2 „Tempo 30 für Kfz zwischen Carola- und Augustusbrücke in beiden Fahrtrichtungen“

§ 45 Abs. 9 StVO verpflichtet die Straßenverkehrsbehörden bei der Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen restriktiv zu verfahren und nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob die vorgesehene Regelung durch Verkehrszeichen deshalb zwingend erforderlich ist, weil die allgemeinen und besonderen Verhaltensregelungen der StVO für einen sicheren und gesicherten Verkehrsablauf nicht ausreichen. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der durch die StVO geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Das Terrassenufer ist durch seinen Verlauf gut einsehbar, der Gegenverkehr ist gut zu erkennen. Im Rahmen der Novelle der StVO im April 2020 ist der Überholabstand von Kfz gegenüber Rad Fahrenden auf mindestens 1,5 m festgelegt worden. Die von der Straßenverkehrsbehörde durchgeführten Überprüfungen ergaben keine Anhaltspunkte für das Vorliegen besonderer Umstände, welche eine Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h erfordern.

Die Voraussetzungen zur Anordnung einer Tempo 30-Zone nach § 45 Abs. 1 c StVO liegen nicht vor. Das Terrassenufer ist im Verkehrsentwicklungsplan 2025plus als Hauptverkehrsstraße eingeordnet und entsprechend beschildert.

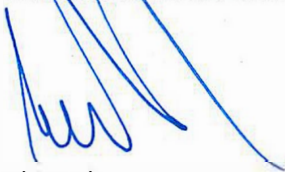
Ein Streckengebot nach § 45 Abs. 9 Nr. 6 StVO (zum Schutz von Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern) kann nicht angeordnet werden. Am Terrassenufer liegt keine der benannten schützenswerten Einrichtungen.

Der vorhandene Seitenraum bietet ausreichend Platz für den Fahrgastwechsel der Dampfschiffahrt. Für querenden Fußverkehr stehen Querungshilfen (Lichtzeichenanlagen im Bereich Münzgasse und Hasenberg, Mittelinsel im Bereich Augustusbrücke) zur Verfügung.

Zur grundsätzlichen Möglichkeit von Geschwindigkeitsbeschränkungen mit der Begründung nicht regelgerechter Radverkehrsanlagen wurde im Rahmen der jährlichen Dienstberatung der städtischen Straßenverkehrsbehörde eine Anfrage an das Landesamt für Straße und Verkehr (LASuV) als höhere Straßenverkehrsbehörde gestellt, deren Beantwortung aber noch aussteht.“

Wie Sie dem Beschluss entnehmen können, wurde der Verwaltung ein Auftrag erteilt. Die Beschlusskontrolle können Sie über Ihre Petitionsnummer unter www.ratsinfo.dresden.de verfolgen bzw. werden Sie dem Beschluss entsprechend darüber informiert.

Mit freundlichen Grüßen



Klepsch
Vorsitzende

Anlage Beschlussausfertigung